

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am **18. Dezember 2021**

Neufassung der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

Aufgrund des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat der Magistrat als Vorstand der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung in seiner Sitzung am 18.10.2021 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten ist die Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 27 des hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Verbindung mit § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung in der Fassung vom 18.10.2021, in der Satzung geregelt.

§ 2 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt (Personensorgeberechtigte).
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die

Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Stiftungsvorstandes einerseits und Kindertagesstättenpersonal andererseits sind in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind, nicht wählbar.

- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gegeben.

§ 3 Einberufung der Elternversammlung

- (1) Der Träger der Kindertagesstätten hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Der Träger der Kindertagesstätten informiert die Elternversammlung über die die Kindertagesstätten betreffenden allgemeinen Fragen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/ einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sowie aus einem/ einer aus deren Mitte gewählten Vorsitzenden des Elternbeirates der Tageseinrichtung für Kinder und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (5) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/ Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindertagesstätten aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest. Dies kann

insbesondere durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.

- (6) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Kindertagesstätte, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- (7) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/ Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (8) Die Wahlen für die Elternbeiräte und deren Stellvertreter erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben oder Zuruf erfolgen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen in Form und Farbe gleich aussehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmzettel ohne Namen einer/s Kandidatin/en gelten als Stimmenthaltung. Alle Stimmzettel, die unklar sind, die einen Vorbehalt oder Vermerk enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.
- (9) Zwischen Bewerber/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (10) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (11) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Wahl,
 - b) Ort und Zeit der Wahl,
 - c) die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 - d) die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 - e) die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 - f) die Anzahl der für jeden/ jede Bewerber/ in abgegebenen gültigen Stimmen,
 - g) die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 - h) die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 - i) die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitgliedes

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (12) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

§ 5 Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der
Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.
- (3) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.
- (5) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätten bleiben unberührt.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats

- (1) Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der Elternbeirat der Tageseinrichtung für Kinder durch Mehrheitsbeschluss der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben, auf Antrag der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder oder des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder den Ausschluss dieses Elternbeiratsmitgliedes aus dem Elternbeirat beschließen lassen.
- (2) Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist. Antragsberechtigt dafür sind neben den übrigen Beiratsmitgliedern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder auch ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe.

§ 7 Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen. Ferner hat der/die Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu informieren.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beräumt der/ die Vorsitzende an, er/ sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/ Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats

zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und/ oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Tageseinrichtung für Kinder können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.

§ 8 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Kindertagesstätte betreffen zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und sofern Anhörungsrechte bestehen Stellungnahmen abgeben.
- (2) Der Elternbeirat hat ein Anhörungsrecht und muss zu folgenden Gegenständen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:
 - a) Festlegung und Änderung der pädagogischen Grundsätze der wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder (§ 27 Abs. 1 Satz 1 HKJGB),
 - b) Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen für besondere Betreuungsbedarfe sowie soziale und pädagogische Belange nach Maßgabe der Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Stadt,
 - c) Festlegung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der arbeitsvertraglichen Regelungen des Fachpersonals und des Haushalts- und Stellenplans,
 - d) Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Kindertagesstätten,
 - e) wesentlichen Satzungsänderungen, bspw. Änderung der Kostenbeiträge,
 - f) Festlegung von Maßnahmen zur Bildung und Erziehung,
 - g) Maßnahmen zur Änderung der Gruppenzusammensetzung und Betreuungsstrukturen bzw. Betreuungskonzeption.
- (3) Der Elternbeirat hat das Recht, Gespräche mit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu verlangen, bei denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes einzuräumen ist.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Stadt/ Gemeinde die Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.
- (2) Bei der Gestaltung der Elternarbeit, der Durchführung besonderer pädagogischer Maßnahmen, der Gestaltung von Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder soll zwischen dem Träger und dem Elternbeirat Einvernehmen hergestellt werden.

§ 10 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 11 Stadtelternbeirat

- (1) Der Stadtelternbeirat hat die Aufgabe, die Gesamtinteressen der Erziehungsberechtigten und der Elternbeiräte gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätten zu vertreten.
- (2) Er beschäftigt sich mit allen Fragen, die mehrere oder einzelne Kindertagesstätten betreffen.
- (3) Der Stadtelternbeirat muss gehört werden:
 - a) bei der Änderung der pädagogischen Grundkonzeption des Trägers,
 - b) bei Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung von Kindertagesstätten,
 - c) bei Planung und Neubau von Kindertagesstätten,
 - d) bei Schließung von Kindertagesstätten,
 - e) bei Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten,
 - f) bei Änderung der Kostenbeitragssatzung der Kindertagesstätten,
 - g) bei Änderung der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat der Kindertagesstätten.

§12 Zusammensetzung des Stadtelternbeirates

Der Stadtelternbeirat setzt sich aus den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte zusammen. Ein/e Vertreter/in des Trägers und je zwei Vertreter/innen des Erziehungs-personals jeder Einrichtung gehören dem Stadtelternbeirat als beratendes Mitglied an.

§13 Konstituierung

Der Träger lädt die Mitglieder des Stadtelternbeirates nach Konstituierung aller Kindertagesstätten-Elternbeiräte zur 1. Sitzung des Stadtelternbeirates ein.

§ 14 Geschäftsführung des Stadtelternbeirates

- (1) Der Stadtelternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres bis zu zwei gleichberechtigte Vorsitzende, eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in. Die Vorsitzenden vertreten den Stadtelternbeirat im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüssen.
- (2) Sitzungen des Stadtelternbeirates beraumt der/ die Vorsitzende an. Er/ Sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/ Sie hat die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig zu den Sitzungen zu laden. Die Sitzungen des Stadtelternbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.

- (3) Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ist der Stadteltererbeirat beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist ein neuer Sitzungstermin innerhalb 3 Wochen anzuberaumen. Der Stadteltererbeirat ist dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Jede Sitzung ist durch den/ die Schriftführer/in zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Mitgliedern unverzüglich zuzustellen.
- (5) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlunterschriften, sind von dem Stadteltererbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (6) Im Falle des Ausscheidens der/ des Vorsitzenden vor Ablauf der aktuellen Amtszeit, wird durch den Träger eine Versammlung zur Nachwahl für die restliche Amtszeit binnen 14 Tagen einberufen.
- (7) Die § 5, § 6 und § 9 gelten entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden mit Inkrafttreten dieser Satzung die Richtlinien der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb vom 05.12.1991 ersatzlos aufgehoben.

Bad Orb, 18.10.2021

Der Magistrat als Vorstand der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung

gez.

Bürgermeister Roland Weiß

als Vorstandsvorsitzende/r der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

Stadt Bad Orb
-Kurstadt im Spessart-